

7. Empfänger von Hinterbliebenenrente der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen,
8. Empfänger von Unterhaltsrente der Sozialversicherung an geschiedene Ehegatten,
9. Empfänger von Übergangshinterbliebenenrente oder an deren Stelle, gezahlter höherer Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung,
10. Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlter Zusatzrente der Sozialversicherung,

soweit kein Anspruch aus versicherungspflichtiger Tätigkeit besteht.

§ 25

Empfänger der Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Zu § 19 der SVO:

§ 26

(1) Als Familienangehörige gelten

a) {ler Ehegatte.

b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die zum Haushalt des Werkstätigen gehörenden Stief-, Enkel- und Pflegekinder*^{1 2}

— bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,

— die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Invalidenrente beziehen,

c) Eltern, Großeltern und Enkel, die mit dem Werkstätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,

d) Töchter, die vom Werkstätigen überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden oder pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben.

j (2) Dem Ehegatten wird ein geschiedener Ehegatte gleichgestellt, solange er für sich auf Grund eines Gerichtsurteils vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält.

§ 27

(1) Familienangehörige von Werkstätigen haben Anspruch auf Sachleistungen

a) während der Pflichtversicherung des Werkstätigen,

b) während der Zeit, in der der Werkstätige nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung Geldleistungen nach der SVO erhält,

c) wenn der Anspruch auf die Sachleistungen innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Sind Sachleistungen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung an Familienangehörige zu gewähren, endet der Anspruch auf die Sachleistungen spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, sofern nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b ein weitergehender Anspruch gegeben ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen des im § 18 der SVO genannten Personenkreises.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen bei Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 302 Tagen nach dem Tode des Werkstätigen bzw. nach der Scheidung der Ehe erfolgt.

Zu § 21 Abs. 1 Buchstaben b und c der SVO:

§ 28

Soweit Rentner, Sozialfürsorgeempfänger und Familienangehörige bereits im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, erfolgt die Ausgabe des jeweiligen Versicherungsausweises, nachdem im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein Raum für weitere Eintragungen ist.

Zu § 24 Abs. 1 der SVO:

§ 29

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

Zu § 25 Abs. 1 der SVO:

§ 30

Den Betrieben mit einem eigenen Kurkontingent sind Betriebe, die eine Orientierungsziffer zur Vergabe von Kuren von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB erhalten, gleichgestellt.

Zu § 26 der SVO:

§ 31

Größere Hilfsmittel verbleiben Eigentum der Sozialversicherung, soweit das in den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt ist. Diese Hilfsmittel sind unaufgefordert an die Sozialversicherung zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Zu § 29 Abs. 1 der SVO:

§ 32

Invalidentrentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

-§ 33

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werkstätigen zur Folge hat.